

Merkblatt zur Zahlung von Verdienstauffallentschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtiger im Sinne des § 2 Nr. 6 und 7 IfSG aufgrund des IfSG abgesondert wurde (Quarantäne) und dadurch einen Verdienstauffall erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige sind diejenigen Personen, die weder am neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind noch Symptome zeigen. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Virus nachgewiesen wurde und solche, die Symptome zeigen, erhalten dagegen für die Dauer von 6 Wochen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von ihrem Arbeitgeber. Ab der 7. Woche besteht Anspruch auf Krankentagegeld von der zuständigen Krankenkasse. Dies gilt auch, soweit der Mitarbeitende während der häuslichen Absonderung erkrankt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG und bemisst sich nach dem Verdienstauffall. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom Gesundheitsamt erstattet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Übrigen wird dem Betroffenen die Entschädigung auf Antrag gewährt.

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende der häuslichen Quarantäne bei dem Gesundheitsamt geltend zu machen, in dessen Landkreis der Arbeitsplatz des Betroffenen liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG). Das Antragsformular kann auf der Homepage des Landkreis Böblingen heruntergeladen werden. Es kann bei Bedarf auch telefonisch angefordert werden

Mit dem Antrag sind zusätzlich zur Quarantäneanordnung insbesondere einzureichen:

1. Arbeitnehmer/-geber

- Gehaltsmitteilung der **zurückliegenden drei Monate** mit Aufschlüsselung der Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung / entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die entsprechenden Bescheinigungen der letzten 3 Monate
- Nachweis über die **Höhe der sonstigen Zuschüsse** oder Erklärung darüber, dass während der Zeit der Quarantäne keine Zuschüsse gewährt wurden (§ 56 Abs. 8 IfSG)
- **Bescheinigung der Krankenkasse** o.Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand

2. Selbständige

- **Bescheinigung des Finanzamtes** über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- Nachweis über die **Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung** oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- **Bescheinigung der Krankenkasse** o.Ä., dass während der Quarantäne keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand